



Radio Enterbach 95,0 Mhz

Richtlinien, Studio- und Hausordnung

Ein Event-Radio-Projekt im Rahmen der „Inzinger Identitätenwochen“. Trägerverein: Verein für Kultur Inzing.

Gefördert durch TKI-Open, Kulturabteilung des Landes Tirol und der Gemeinde Inzing. Hier kurz Radio Enterbach 95,0 Mhz genannt als Äquivalent für den Verein für Kultur Inzing.

Charta der Freien Radios Österreichs

I. Grundsätze des Verbandes Freier Radios Österreich

Freie Radios sind unabhängige, gemeinnützige, nicht-kommerzielle und auf kommunikativen Mehrwert ausgerichtete Organisationen, die einen allgemeinen und freien Zugang zu Sendeflächen für Rundfunkveranstaltungen bereitstellen, um die freie Meinungsäußerung zu fördern. Als dritte Säule der Rundfunklandschaft neben öffentlich-rechtlichen und kommerziell-privaten RundfunkveranstalterInnen erweitern Freie Radios die Meinungsvielfalt.

Offener Zugang / Public Access

Freie Radios geben allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zur unzensurierten Meinungsäußerung und Informationsvermittlung. Vorrang haben dabei soziale, kulturelle und ethnische Minderheiten sowie solche Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder sexistischen oder rassistischen Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen.

Partizipation

Freie Radios stellen Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie bilden Plattformen lokaler und (über-) regionaler Musik-, Kunst- und Kulturproduktion für gesellschaftspolitische Initiativen und für gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre HörerInnen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

Gemeinnützigkeit / Nichtkommerzialität

Freie Radios sind kein Privateigentum eines/r Einzelperson, sondern sind gemeinsam von ihren NutzerInnen getragene Organisationsformen, die vor allem dem Prinzip der Gemeinnützigkeit unterliegen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt das Prinzip eines werbefreien Radios ohne kommerzielle Produktwerbung. Um die Existenz und Unabhängigkeit gewährleisten zu können, braucht es eine Diversifizierung der Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenleistungen wie Projekte oder Kooperationen, öffentliche Förderungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden oder auch Sponsoring.

Transparenz / Organisation

In Freien Radios sind die Organisation und die Auswahlkriterien für Sendeinhalte durchschaubar und nachprüfbar zu halten. Die TrägerInnen Freier Radios handhaben ihr Management, ihre Programmgestaltung und ihre Beschäftigungspraxis so, dass sie jede Form der Diskriminierung ausschließt; sie sind dabei gegenüber allen UnterstützerInnen, dem Personal und den

Radio Enterbach 95,0 Mhz

ehrenamtlichen MitarbeiterInnen offen und verantwortlich. Sie fördern die Mitwirkung von MigrantInnen und Frauen in allen Bereichen.

Lokalbezug / Regionale Entwicklung

Freie Radios verstehen sich als Kommunikationsmittel im lokalen und regionalen Raum und unterstützen die regionale Entwicklung. Damit fungieren Freie Radios auch als fördernde Plattformen für regionalbezogene Kunst- und Kulturschaffende, in denen es für KünstlerInnen Auftritts- und Verbreitungsmöglichkeiten gibt. Darüber hinaus findet eine Auseinandersetzung mit überregionalen und internationalen Themen statt. Freie Radios arbeiten aktiv zusammen, z.B. durch Programmaustausch oder die gemeinsame Realisierung von medialen, kulturellen, künstlerischen oder gesellschaftspolitischen Projekten.

Unabhängigkeit

Freie Radios sind im Besitz, in der Organisationsform, in der Herausgabe und in der Programmgestaltung unabhängig von staatlichen, kommerziellen und religiösen Institutionen und politischen Parteien.

Anspruch

Freie Radios fördern eine selbstbestimmte, solidarische und emanzipatorische Gesellschaft. Sie wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, religiöser oder politischer Anschauung, aufgrund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Sprache oder Alter. Sie treten für freie Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie ein.

II. Forderungen des Verbandes Freier Radios

Gesetzliche Anerkennung

Aufgrund ihrer Leistungen im öffentlichen Interesse müssen Freie Radios im Privatradiogesetz und KommAustria-Gesetz als eigene Kategorie anerkannt werden. Diese Leistungen sind insbesondere der Offene Zugang zu Sendeflächen im Rundfunk, die publizistische Ergänzung im lokalen und regionalen Bereich sowie die Vermittlung von Medienkompetenz.

Freie-Radio-Fonds

Die Leistungen im öffentlichen Interesse, die die Freien Radios erfüllen, müssen öffentlich gefördert werden. Die Freien Radios fordern die Einrichtung eines „Freie-Radios-Fonds“, der aus jenen Teil der Rundfunkgebühren gespeist wird, der nicht dem ORF zufließt („Gebührensplitting“). Bezüglich der urheberrechtlichen Abgaben genießen Freie Radios einen Sonderstatus, der ihrem gemeinnützigen Charakter entspricht.

Triales Rundfunksystem und BeauftragteR für Freie Medien

Die Dreiteilung des Rundfunksystems in öffentlich-rechtliche, privat-kommerzielle und gemeinnützige Freie Rundfunkveranstalter (tirales Rundfunksystem) muss sich (strukturell in der Konstruktion) in der Struktur der Medienbehörde sowie bei der Lizenzvergabe gewährleistet sein. Als AnsprechpartnerIn für Forschung und Entwicklung im Dritten Rundfunksektor muss in der Medienbehörde einE BeauftragteR für Freie Medien installiert werden. Die Medienforschung muss künftig verstärkt auf die gesellschaftlichen Leistungen zugänglicher Freier Radios eingehen.

Journalistische Gleichberechtigung

MitarbeiterInnen Freier Radios sind frei in ihrer Recherche und sind JournalistInnen anderer Medien gleichgestellt.

Mitbestimmung und Stellungnahme

Bei Erarbeitung von Gesetzen, Gesetzesänderungen und internationalen Verträgen, die das Medien- und Fernmeldewesen betreffen, haben die VertreterInnen der Freien Radios das Recht auf Mitbestimmung und Stellungnahme.

12. Mai 2007, Dornbirn,

die Generalversammlung des Verbandes Freier Radios Österreich

Richtlinien

1. Programmgestaltung

1.1. Programmauftrag

Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen der Programmgrundsätze – sowohl nach dem jeweils gültigen Privatradiogesetz (PrR-G) wie auch der Charta Freier Radios Österreichs – zu erfolgen. Des Weiteren gelten für das Programm von Radio Enterbach 95,0 Mhz folgende Grundsätze:

Partizipation durch Offenen Zugang bildet das Grundprinzip der Programmschöpfung. Radio Enterbach 95,0 Mhz schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung eines breiten Spektrums an lokalen Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.

Dies beinhaltet:

- Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen durch intensive Vernetzungsarbeit zur Programmschöpfung aufzufordern;
- den Radio Enterbach 95,0 Mhz-eigenen Radioschulungsbetrieb, in dem die technischen, rechtlichen und gestalterischen Kenntnisse des Radiomachens vermittelt werden, zu organisieren;
- die dazu notwendige entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Besonders gefördert werden hierbei Gruppen und Themen, die in den öffentlichen Medien bisher unterrepräsentiert sind (z.B. ethnische, soziale und sprachliche Minderheiten, Kinder, Jugendliche, Frauen).

Die Programmschöpfung – sprich die Nutzung des Mediums Radio – erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine persönliche Bereicherung daraus erwachsen. Sendezeit darf von RadiomacherInnen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

Durch Partizipation und Offenen Zugang sowie durch die Schwerpunktsetzung auf unterrepräsentierte Gruppen und Themen stellt Radio Enterbach 95,0 Mhz ein Medium dar, das etwas leistet, was andere Medien (weder ORF noch Kommerzielle) nicht leisten können.

1.1.1. Radiogrundsätze

Aus dem Programm sind rassistische, sexistische, faschistische und die Würde des Menschen verletzende Inhalte, sowie Gruppen, die solche Inhalte programmatisch vertreten, dezidiert ausgeschlossen (vgl. Charta der Freien Radios Österreichs).

1.1.2. Nichtkommerzielle Ausrichtung

Die Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des oben angeführten Programmauftrags ist die nichtkommerzielle Ausrichtung (werbefreies Programm) von Radio Enterbach 95,0 Mhz. Die Finanzierung aus Werbeeinnahmen zwingt dazu, das Programm auf eine bestimmte Zielgruppe oder auf ein enges Format zu begrenzen. Beides verunmöglicht die breite Partizipation unterrepräsentierter Gruppen und die segmentäre Programmstruktur eines Freien Radios.

1.1.3. ehrenamtliche Programmschöpfung

Die Programmschöpfung – sprich Nutzung des Mediums Radio – erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine persönliche Bereicherung daraus erwachsen. Sendezeit darf von RadiomacherInnen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

Programme oder Programmteile die entgeltlich im Auftrag Dritter (nicht im Auftrag von Radio Enterbach 95,0 Mhz bzw. der/des Sendungsverantwortlichen) ausgestrahlt oder produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Genehmigung durch die Programmkoordinationsgruppe. Dazu gehören Auftragsproduktionen, geförderte Programmprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktivitäten von Dritten, und den Vorgenannten gleich zu haltende Programme.

1.2. Rechtliche Vorgaben für alle Programmbereiche

1.2.1. Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Alle Programmelemente sind im Sinne der österreichischen Verfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt, als dies das jeweils gültige Privatradiogesetz, die Mediengesetzgebung oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

Für die Programmarbeit bei Radio Enterbach 95,0 Mhz sind die geltenden medienrechtlichen Bestimmungen – besonders die Bestimmung, die die Authentizität des Berichteten regeln – zu beachten.

1.2.2. Autonomie der RedakteurInnen

Sämtlichen RadiomacherInnen wird bei der Ausübung aller ihrer programmschöpferischen Aufgaben Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, wobei die redaktionell tätigen MitarbeiterInnen den besonderen Schutz des durch § 21 PrR-G vorgeschriebenen Redaktionsstatus genießen.

1.2.3. Prinzip der Eigenverantwortlichkeit

Grundsätzlich gilt in Fragen der rechtlichen Haftung für Sendungsinhalte das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der RadiomacherInnen, um Hierarchien

innerhalb von Radio Enterbach 95,0 Mhz zu vermeiden und die Autonomie der SendungsgestalterInnen zu gewährleisten. Der zwischen der/dem RadiomacherIn und Radio Enterbach 95,0 Mhz abgeschlossene Vertrag (Sendevereinbarung) hält zugunsten des autonomen Senderechtes der/des Sendungsverantwortlichen Radio Enterbach 95,0 Mhz schad- und klaglos. Die namentliche Kennzeichnung von Sendungsbeiträgen legt die UrheberInnenschaft der in Eigenverantwortlichkeit gestalteten Sendungsinhalte offen. Im Außenverhältnis besteht die Haftung bzw. Mithaftung des Medieninhabers und Herausgebers im Rahmen der Mediengesetzgebung.

1.2.4. Schutz des Individuums


Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre der/des Einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweise entsprochen wird.

Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich geführt werden, sind unzulässig. Es ist auch unzulässig, die von einer/einem GesprächspartnerIn über ihr/sein Gespräch mit einer Person oder mit mehreren Personen durchgeführte Tonaufnahme an diesem Gespräch nicht beteiligten Personen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, die am Gespräch Beteiligten hätten dem ausdrücklich zugestimmt. Wenn die/der GesprächspartnerIn eine Aufnahme ablehnt, ist bereits die Durchführung der Aufnahme unzulässig.

1.2.5. Gerichtsberichterstattung

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten (und deren Angehöriger) gebunden. Die/Der Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur gerichtlichen Feststellung ihrer/seiner Schuld als unschuldig zu behandeln. Die Berichterstattung hat ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen. Die Berichterstattung hat ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen.

1.2.6. Senderechte

Alle gesendeten Sendungen werden unter die Creative-Common-Lizenz (Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung- Keine Bearbeitung 3.0 Österreich  – siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>) gestellt, sofern nicht Rechte Dritter davon betroffen sind. (z.B. Musik, deren Rechte nicht bei der/dem SendungsmacherIn liegen). Radio Enterbach 95,0 Mhz ist somit berechtigt Produktionen der/des Sendungsverantwortlichen für wissenschaftliche Zwecke, für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke auf Bild-, Ton- oder Datenträgern festzuhalten. Die Ausstrahlung erfolgt terrestrisch auf 95,0 Mhz und über live-stream via Internet. Gesendete Sendungen dürfen ohne Rückfrage jederzeit wiederholt, auf der Radio Enterbach 95,0 Mhz Homepage ins Hörarchiv und anderen Freien Radios

(CBA) zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden die Sendungen der/dem Dorfchronik/-team zur Verfügung gestellt.

1.3. Grundsätze für RadiomacherInnen

1.3.1. Geltungsbereich

Als RadiomacherInnen werden Personen und Gruppen bezeichnet, die eine oder mehrere Sendung/en gestalten, sich den Grundsätzen von Radio Enterbach 95,0 Mhz verpflichten, sowie unter direkter Mitwirkung einer/eines Sendungsverantwortlichen mit für diesen Sendetermin gültiger Sendevereinbarung Sendungen produzieren. RadiomacherInnen müssen NICHT Mitglied des Verein für Kultur Inzing sein. Medieninhaber und Herausgeber für die Sendungen der RadiomacherInnen ist Radio Enterbach 95,0 Mhz. Sendungsverantwortlichen wird entsprechend dieser Richtlinien Sendezeit eingeräumt, sie sind gemäß der Sendevereinbarung verantwortlich für den funktionierenden Sendeablauf.

1.3.2. Radiogrundsätze

Sendungen der RadiomacherInnen dürfen nicht rassistischen, sexistischen, faschistischen oder die Würde der Menschen verletzenden Inhalts sein (vgl. Charta der Freien Radios Österreichs).

1.3.2.1. Sachlichkeit

Berichterstattung, Kommentare und Sachanalysen müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben, die nicht auf Gerüchten und eigenen Spekulationen basieren (siehe 1.3.2.5), enthalten.

1.3.2.2. Quellen

sind für alle Programmelemente ausnahmslos und ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.

1.3.2.3. Bearbeitung

Durch Kürzungen und Schnitte sowie andere gestalterische Mittel darf es zu keiner inhaltlichen Verzerrung oder Negation des Berichteten kommen. Die Gestaltung der Sendung in technischer, inhaltlicher, formaler und sprachlicher Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.

1.3.2.4. Fiktion

Mit fiktiven Gestaltungselementen gebaute Beiträge sind von den Bestimmungen in 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 ausgenommen, wenn sie ausdrücklich auf ihren fiktiven Charakter in der Sendung hinweisen.

1.3.2.5. Meinungskommentare

sind Programmteile, die Äußerungen subjektiver und wertender Art enthalten. Von der/dem KommentatorIn muss dennoch erwartet werden, dass sie/er sich ihre/seine Meinung aufgrund zuverlässiger Quellen und Informationen bildet, mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründet und in fachlich qualifizierter Weise darlegt. Die/Der MeinungskommentatorIn ist während der Sendung direkt vor dem Meinungskommentar namentlich zu benennen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung zu trennen.

1.3.2.6. Ehrenkodex

Die RadiomacherInnen sind verpflichtet, den Ehrenkodex des österreichischen Presserats für die publizistische Arbeit zu beachten.

1.3.3. Kennzeichnung

Der überblicksmäßige Sendungsinhalt sowie die GestalterInnen der Beiträge zu Sendungen von RadiomacherInnen sind namentlich zu nennen. Nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge entstammen der Verantwortlichkeit der/des Sendungsverantwortlichen, die/der grundsätzlich am Beginn der Ausstrahlung jeder Sendung namentlich zu benennen ist. Bei RadiomacherInnengruppen ist ein/e VertreterIn namhaft zu machen. Im Programmüberblick auf der Radio Enterbach 95,0 Mhz-Homepage werden die jeweiligen Sendungsverantwortlichen aller Sendungen namentlich angeführt.

1.3.4. Sendungsübernahmen, Wiederholungen

Übernahmen von Sendungen anderer Radio- oder FernsehbetreiberInnen – auch auszugsweise – in die Sendungen von RadiomacherInnen sind ausgeschlossen; ausgenommen ist die Übernahme relevanter Sendungen anderer Freier nichtkommerzieller RundfunkveranstalterInnen in Absprache mit der Programmkoordinationsgruppe und in Übereinstimmung mit der Sendelizenz. Die rechtliche Abklärung erfolgt durch die/den RadiomacherIn. Wiederholungen – auch ausschnittsweise – müssen bezüglich Datum und Herkunft gekennzeichnet werden.

1.3.5. Werbefreies Programm

Alle Sendungen bei Radio Enterbach 95,0 Mhz entsprechen dem Grundsatz des werbefreien Programms. D.h.: Werbung für Produkte, Produktnamen, Dienstleistungen, Parteien oder wahlwerbende Gruppen ist unzulässig. SponsorInnennennungen müssen mit der Programmkoordinationsgruppe von Radio Enterbach 95,0 Mhz abgesprochen werden.

2. Programmorganisation

2.1. Programmplanung

2.1.1. Programmschema

Die Planung des Radioprogramms von Radio Enterbach 95,0 Mhz übernimmt die Programmkoordinationsgruppe. Die getroffenen Entscheidungen müssen sich auf der Basis der Richtlinien, der Vereinsstatuten und der Charta der Freien Radios Österreichs bewegen.

2.1.2. Unterrepräsentierte Gruppen und Themen

In allen Programmbereichen sind gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen besonders zu berücksichtigen.

2.1.3. Lokalbezug

Die Programmplanung hat lokale Bezüge zu berücksichtigen und zu fördern.

2.1.4. Hörgewohnheiten

Bei der Programmplanung von Radio Enterbach 95,0 Mhz ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Tageszeiten jeweils nur bestimmte Teile des Publikums erreichbar sind. Es ist auf die Lebens- und Arbeitsrhythmen der HörerInnen und die daraus resultierenden zeitlichen Hörgewohnheiten Bedacht zu nehmen. Durch die Programmplanung ist eine bestmögliche Versorgung der HörerInnen zu erreichen.

2.1.5. Identitätenwochen Inzing

Die Programmkoordinationsgruppe hat Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen der „Identitätenwochen Inzing“ als Grundlage für dieses Event-Radio, bevorzugt als Livesendung übertragen werden. In Ausnahmefällen werden diese als voraufgezeichnete Beiträge gesendet.

2.2. Programmkoordination

Die Programmkoordination obliegt der durch den Vereinsvorstand bestätigten Programmkoordinationsgruppe. Deren Arbeit hat den Richtlinien zur Programmplanung zu entsprechen.

2.2.1. Programmkontrolle

Die Programmkontrolle obliegt der Programmkoordinationsgruppe. In Streit- bzw. Problemfällen wird die Programmkoordinationsgruppe und der/die betroffene Sendungsverantwortliche beratend herangezogen.

2.3. Zugang zum Programm

2.3.1. Aufnahme von Sendungen

Die Aufnahme von Sendungen in das Programm obliegt der Programmkoordinationsgruppe. Bei der Aufnahme von Sendungen ist die Einhaltung der Programmgrundsätze von Radio Enterbach 95,0 Mhz zu beurteilen. In der Festlegung eines Sendeplatzes ist auf die Ausgewogenheit der Programmbereiche Bedacht zu nehmen. Sendungen können grundsätzlich nur wegen offensichtlich absehbarer Nichteinhaltung der Richtlinien abgelehnt werden.

2.3.2. Absetzung von Sendungen

Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Richtlinien und/oder der Vereinsstatuten (insbesondere bei einem Verstoß gegen die Menschenwürde) ist die Sendung unverzüglich von der Programmkoordinationsgruppe oder einer zu dieser Gruppe zählenden Person zu unterbrechen bzw. abzusetzen.

2.3.3. Sendeerlaubnis

Die Sendeerlaubnis wird nach der Aufnahme der Sendung laut 2.3.1. durch Radio Enterbach 95,0 Mhz vertreten durch die Programmkoordinationsgruppe – mittels gegenseitigem Vertrag mit der/dem sendungsverantwortlichen RadiomacherIn für die Zeitdauer der Sendung abgeschlossen. Die Sendeerlaubnis ist an die Verpflichtung der RadiomacherInnen gegenüber Radio Enterbach 95,0 Mhz zur Einhaltung der Statuten, Richtlinien, Haus- und Studioordnung gebunden. Mit der Absetzung der Sendung laut 2.3.2. erlischt die Sendeerlaubnis zwischen Radio Enterbach 95,0 Mhz und der/dem Sendungsverantwortlichen unmittelbar. Wie auch bei Verstößen gegen die in der Sendevereinbarung festgehaltenen Vereinbarungen oder Gefahr in Verzug Radio Enterbach 95,0 Mhz die Sendevereinbarung kündigen kann. Für inhaltliche Beanstandungen gilt jedenfalls die Regelung unter 2.3.2.

Radio Enterbach 95,0 Mhz

Studioordnung

- Kein Essen, kein Rauchen, kein Alkohol im Studio! Getränke nur in Flaschen mitnehmen und am Boden abstellen (nicht in der Nähe der Audiogeräte)! Leere Flaschen – und sonstiger Müll – wieder mitnehmen!
- Abhören in Zimmerlautstärke – besonders ab 21 Uhr!
- Schäden an Geräten oder das Fehlen von Geräten sofort melden! (Ihr könntet sonst dafür verantwortlich gemacht werden.)
- Finger weg von der Verkabelung der Studiogeräte! Einstellungen und Veränderungen werden nur von den Radio Enterbach 95,0 Mhz-TechnikerInnen vorgenommen!
- Wer eine LIVE-Sendung unentschuldigt ausfallen lässt, verliert die restlichen Sendeplätze! (Ein eventueller Ausfall muss mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden)
- Vorproduzierte Sendungen müssen bis spätestens mittags zwei Tage vorher bei uns abgegeben werden.
- SendungsmacherInnen sollten spätestens 15min vor Beginn der Sendung vor Ort sein. Wer später kommt, muss damit rechnen, dass die Sendung nicht stattfindet.
- Jede Sendung muss namentlich angekündigt werden! (Sendungsname, RadiomacherIn, Radio Enterbach 95,0 Mhz) siehe Richtlinien 1.3.3.

- Am Ende der Sendung sollte immer Musik (5 min) sein, damit niemand durch Abspielen von Jingles, Programmankündigungen usw. das Wort abgeschnitten wird. Außerdem findet in dieser Zeit auch der Wechsel der SendungsmacherInnen statt.
- Beim Verlassen des Studios alle Geräte laufen lassen und das Licht ausschalten. Alle Türen und Fenster zumachen!
- Das Telefon dient für Anrufe von ZuhörerInnen. Das aktive Telefonieren bzw. Verschicken von SMS ist untersagt.

Hausordnung

Da sich das Studio in Privaträumen befindet, gelten zusätzlich noch folgende Regeln:

- Livesendungen, die vorhersehbar nicht in Zimmerlautstärke durchführbar sind (z.B. Jam-Session Live), müssen vorab mit der Programmkoordinationsgruppe koordiniert werden. Sonst gilt Zimmerlautstärke.
- Die Benützung des WC's ist selbstverständlich möglich, allerdings setzen sich auch Männer auf die dafür vorgesehene WC-Brille. Stehpinkler werden rausgeschmissen!
- Wie schon im Eingang dieser Ordnung erwähnt: es herrscht Rauch- und Alkoholverbot. Alle Raucher können in einer „Musikpause“ die Terrasse benützen. Stummel kommen in den Aschenbecher! - Alkohol könnt Ihr dann zu Hause trinken!
- Ab der Studiotür – Straßenschuhe ausziehen – Filzpatschen sind vorhanden.
- Die restlichen Räume sind Privaträume und auch als solches zu betrachten – auch die Küche!

Ein Verstoß gegenüber diesen Punkten bedeutet die unmittelbare Absetzung der Sendung - Ohne Wenn und Aber!

Im Studio hängen die Richtlinien für RadiomacherInnen und die Haus- und Studioordnung aus!

